

Corona-Öffnungsstufen BW – BDB/BVBW-Matrix – Stand 04.07.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW

nach Vorgabe der [CoronaVO vom 25. Juni 2021](#) und der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 26. Juni 2021](#)

	Öffnungsstufe 1 7-Tages-Inzidenz höchstens 10	Öffnungsstufe 2 7-Tages-Inzidenz über 10 und höchstens 35	Öffnungsstufe 3 7-Tages-Inzidenz über 35 und höchstens 50	Öffnungsstufe 4 7-Tages-Inzidenz über 50
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vereinssitzungen etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Im Freien: max. 1.500 Personen keine Maskenpflicht Maskenpflicht ab 300 Personen	Im Freien: max. 750 Personen keine Maskenpflicht Maskenpflicht ab 200 Personen	Im Freien: max. 500 Personen mit 3G Maskenpflicht ab 200 Personen	Im Freien: max. 250 Personen mit 3G Maskenpflicht ab 200 Personen
	In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen	In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 3G	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit 3G
	oder innen/außen max. 30 % der zugelassenen Kapazität ohne 3G	oder innen/außen max. 20 % der zugelassenen Kapazität ohne 3G		
	oder innen/außen max. 60 % der zugelassenen Kapazität mit 3G	oder innen/außen max. 60 % der zugelassenen Kapazität mit 3G		
*Proben ohne 3G	*Proben ohne 3G	Proben mit 3G	Proben mit 3G	
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Im Freien: keine Maskenpflicht und kein Abstandsgebot bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand ohne Beschränkung der Personenanzahl		Ohne Beschränkung der Personenanzahl mit 3G für kleine Gruppen ohne 3G laut Kontaktbeschränkungen	Im Freien: max. 100 Personen mit 3G für kleine Gruppen ohne 3G laut Kontaktbeschränkungen
	In geschlossenen Räumen: ohne Beschränkung der Personenanzahl keine Maskenpflicht in Räumen nur wenn in den 14 Tagen vor dem Eintritt des Stadt-/Landkreises in die Inzidenzstufe 2 „keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung nach § 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist“			In geschlossenen Räumen: max. 20 Personen mit 3G für kleine Gruppen ohne 3G laut Kontaktbeschränkungen
Kontaktbeschränkungen (Geimpfte/genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.)	max. 25 Personen	4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit)	2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit)	

Grundsätzlich gelten die **AHA+L Regeln**.

3G: Nachweislich geimpft, getestet, genesen.

Ein **Hygienekonzept & Datenverarbeitung** ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.) und Unterricht.

Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der **Amateurmusik** und des Amateurtheaters einschließlich des **Probenbetriebs**.

Die **Kapazität** muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.

***Proben finden ohne Publikum statt. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende** werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei **Veranstaltungen** nicht berücksichtigt (CoronaVO §8).

Für den **Musikunterricht** (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.

Beim Unterricht an Musikschulen gelten für das Personal die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Details zum **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2 und [FAQ Corona & Kultur](#).

Abstand

1. Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Mindestabstand beim Musizieren **1,5 Meter** seitlich und **2 Meter** nach vorne (siehe Schutzkonzept BMCO).
3. Beim Unterricht an **Blasinstrumenten und Gesang** gilt ein Abstand von **2 Metern** in alle Richtungen.
4. In den **Öffnungsstufen 1 und 2** kann für das Publikum bei Veranstaltungen vom Mindestabstand des § 2 der CoronaVO abgewichen werden bei 60% der max. Kapazität mit **3G**. Zum Schutz sollten die Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet oder andere vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden.

Es besteht keine Maskenpflicht für

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. private Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien in geschlossenen Räumen während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
5. den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten, Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

Schnell- und Selbsttests (siehe auch [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#))

1. Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (max. 24 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest](#) an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, und bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung z.B. eines Musikvereins gilt auch als Testnachweis (max. 24 Stunden) für weitere Institutionen.
3. Schüler/innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test oder von der Schule bestätigte Eigenbescheinigung der Eltern (oder volljähriger Schüler/innen) vorlegen (max. 60 Stunden alt): siehe Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW https://km-bw.de/_Lde/startseite/sonderseiten/testen-schule-corona. In der schulfreien Zeit oder wenn die 60-Stundenfrist überschritten ist, müssen diese einen gesonderten Test durchführen.
4. Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.
5. Es besteht keine Testpflicht bei Proben in Öffnungsstufe 1 und 2, da an der Proben nur Mitwirkende ohne Besucher/Publikum teilnehmen (CoronaVO §8).

Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und die Regelung von Personenströmen.
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Datenverarbeitung

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.